

Beschluss:

1. Der Nutzung des geplanten Neubaus an der Heinrich-Wieland-Str. 99 und 101 als Flexi-Heim Variante 1 zur Unterbringung von wohnungslosen Familien wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, für die Trägerschaft des Flexi-Heims Variante 1 an der Heinrich-Wieland-Str. 99 und 101 ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen. Das Ergebnis des Trägerschaftsauswahlverfahrens wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.
3. Das Kommunalreferat wird beauftragt und ermächtigt, den Mietvertrag für die Heinrich-Wieland-Str. 99 und 101 zu verhandeln und abzuschließen. Der dann festgestellte Träger tritt vor Objektübergabe in die Rechte und Pflichten des Mietvertrages ein. Ebenso wird das Kommunalreferat ermächtigt, bei Ausfall des bisherigen Trägers, in den Mietvertrag wieder interimswise einzutreten, und zwar so lange bis der neue Träger im Rahmen des Trägerschaftsauswahlverfahrens ausgewählt wurde und in den Mietvertrag eintreten kann.
4. Der Nutzung des geplanten Neubaus am Lehrer-Götz-Weg 10 als Flexi-Heim Variante 1 zur Unterbringung von wohnungslosen Einzelpersonen und Paaren wird zugestimmt.
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, für die Trägerschaft des Flexi-Heims Variante 1 am Lehrer-Götz-Weg 10 ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen. Das Ergebnis des Trägerschaftsauswahlverfahrens wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.
6. Das Kommunalreferat wird beauftragt und ermächtigt, den Mietvertrag für den

Lehrer-Götz-Weg 10 zu verhandeln und abzuschließen. Der dann festgestellte Träger tritt vor Objektübergabe in die Rechte und Pflichten des Mietvertrages ein. Ebenso wird das Kommunalreferat ermächtigt, bei Ausfall des bisherigen Trägers, in den Mietvertrag wieder interimswise einzutreten, und zwar so lange, bis der neue Träger im Rahmen des Trägerauswahlverfahrens ausgewählt wurde und in den Mietvertrag eintreten kann.

7. Das Sozialreferat wird beauftragt, die zusätzlich benötigten Mittel für die Einrichtungsführung und Betreuung über das Eckdatenbeschlussverfahren für das Haushaltsjahr 2025 anzumelden.
8. Die Beschlussziffer 2 des Fortschreibungsbeschlusses vom 23.02.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04923) in Verbindung mit Ziffer 6.3. der Flexi-Heim-Richtlinie vom 23.02.2022 wird mit der Maßgabe angepasst, dass eine angemessene Eigenkapitalverzinsung bis zu einem Wert von bis zu max. 4,5 % zulässig ist (bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei statischer Wirtschaftlichkeitsberechnung).
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.